## Stadtsparkasse Mönchengladbach

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Öffentlichen Pfandbriefumlauf

Stichtag	30.06.2024
Referenz	30.06.2023

## I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG	Nenr	nwert	Bar	wert	Risikobar	
Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse					Währung	sstress *
Vernaitiis Offiaur zur Deckungsmasse	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	25,00	30,00	23,52	27,32	21,27	29,89
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	58,00	58,00	56,91	56,10	52,63	58,38
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	132,00%	93,33%	141,92%	105,33%	147,43%	95,32%
Überdeckung	33,00	28,00	33,39	28,78	31,36	28,49
Gesetzliche Überdeckung **	0,98	1,18	0,47	0,55		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	32,02	26,82	34,19	28,23		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	gsmasse	Fällig verschie	
Fälligkeitsverschiebung	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	10,00	10,00	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	10,00	5,00	15,00	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	5,00	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	10,00	5,00	0,00	10,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	5,00	18,00	0,00	5,00	0,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	5,00	0,00	0,00	18,00	0,00	5,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	5,00	5,00	0,00	0,00	5,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	10,00	10,00	15,00	0,00	15,00	15,00
über 10 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.06.2024	30.06.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fäligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Plandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Plandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Plandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Åbs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass dauch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfültt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.  Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.  Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,29	0,11
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	168	166
Gesamtbetrag der Deckungswerte welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	57,77	56,30
Liquiditätsüberschuss	57,48	56,20

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	gsstress-	Nettoba	arwert in	Währung	gsstress-
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremdy	vährung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

<sup>\*</sup> Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

\*\* Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

\*\*\* Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

## II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

(Angahan in Mio Eu

ı	Verteilung der Deckungswerte	30.06	.2024	30.06	.2023
	Anteil am Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs (nominal)	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
	Gesamte Deckungsmasse	58,00	232,00%	58,00	193,33%
	davon Ordentliche Deckung nach § 20 (1) PfandBG	58,00	232,00%	58,00	193,33%
	davon Sichernde Überdeckung nach § 4 (1) PfandBG	19,00	76,00%	14,00	46,67%
	davon Weitere Deckung nach § 20 (2) PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%
l	davon Sichernde Überdeckung nach §20 (2) Nr. 2, 3 und 4 PfandBG	0,00	0,00%	0,00	0,00%

§ 28 (3) Nr.1 PfandBG Gesamtbetrag der verwendeten Forderungen nach Größenklassen		
	30.06.2024	30.06.2023
bis zu 10 Millionen €	44,00	44,00
mehr als 10 Millionen bis zu 100 Millionen €	14,00	14,00
mehr als 100 Millionen €	0,00	0,00

Weitere Kennzahlen		30.06.2024	30.06.2023	
§ 28 (1) Nr. 11 - Gesamtbetrag der Forderungen nach § 20 (1) und (2), die die Grenzen nach § 20 (3) überschreiten.	in Mio. EUR	0,00	0,00	

§ 28 (3) Nr. 2 PfandBG - Gesamtt der verwendeten Forderungen	betrag Schuldnerklassen	Sta	aat	Regio Gebietskö		Örtl Gebietskö	iche rperschaft	Sonstige :	Schuldner	GESAMT	darin enthaltene Gewährleistungen aus Gründen der
Land		geschuldet	gewähr-	geschuldet	gewähr-	geschuldet	gewähr-	geschuldet	gewähr-		Exportförderung
Land		von	leistet von	von	leistet von	von	leistet von	von	leistet von		
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2024	0,00	0,00	24,00	20,00	0,00	0,00	14,00	0,00	58,00	0,00
Buridesrepublik Dediscrilarid	30.06.2023	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00	0,00	29,00	0,00	58,00	0,00
DECKUNGSWERTE. GESAMT	30.06.2024	0,00	0,00	24,00	20,00	0,00	0,00	14,00	0,00	58,00	0,00
DECKUNGSWERTE, GESAMI	30.06.2023	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00	0,00	29,00	0,00	58,00	0,00

II) Zusammensetzung der weiteren Decl	kungswert	е						
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 20 (2) Nr. 2 PfandBG							
Summe	30.06.2024 <b>0.00</b>	30.06.2023 <b>0.00</b>	30.06.2024 <b>0.00</b>	0,00 0,00				
	-,,,,,	-,00	2,00	-,				
			§ 20 (2) S	ngen i.S.d atz 1 Nr. 2 ndBG	§ 20 (2) Sa	ngen i.S.d tz 1 Nr. 3 a) rfandBG	§ 20 (2) S	ngen i.S.d atz 1 Nr. 4 ndBG
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013
eine	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III E	30.06.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
umme	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	30.06.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

IV) Übersicht über rückständige Leistung	jen									(Angaben in Mio.
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00%	0,00%								
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	St	aat	0	ebietskörper- aften		bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sur	nme
	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 28 (3) Nr. 3 PfandBG Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	St	aat	U	ebietskörper- aften		bietskörper- aften	Sonstige	Schuldner	Sur	nme
	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapier	Э	
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nu	Inhaberpfandbriefe)	
30.06.2024	30.06.2023	
-	÷	